

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX AB 178/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ferns B [REDACTED] geb. M [REDACTED],
R [REDACTED] / Brasilien,

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat es gebilligt, daß die Entschädigungsbehörde eine Witwenrente der Klägerin wegen Schadens an Leben widerrufen und zurückgefordert hat, weil die Klägerin wesentlich falsche Angaben zum Verfallungsbergung gemacht habe. Auf die Widerklage des beklagten Landes hat es die Klägerin zur Rückzahlung der empfangenen Leistungen verurteilt.

Die Beschwerde vermag keinen der gesetzlichen Gründe für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) zu nennen. Keine der dort genannten Voraussetzungen liegt vor. Auch die

- 3 -

**Verurteilung der Klägerin auf die Widerklage des Beklagten
begegnet keinen rechtlichen Bedenken (BGH Anw 1974, 243
Nr. 9).**

Mai

Fortmann

